

# Beschluss



**MIT** MITTELSTANDS- UND  
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG  
DER CDU NRW

## zur 13. Landesdelegiertenversammlung Antragsteller KV Unna

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge

1 Die MIT NRW fordert eine Änderung des Fälligkeitstages zur Abführung der  
2 Sozialversicherungsbeiträge durch die Unternehmen. Er sollte wieder an den Anfang des  
3 Monats terminiert werden, der dem Monat folgt, in dem die bezahlte Beschäftigung  
4 ausgeübt wurde.

5

#### 6 **Begründung:**

7

8 Bis einschließlich des Jahres 2005 wurden die Sozialversicherungsbeiträge nach Ablauf des  
9 Beschäftigungsmonates errechnet und im Folgemonat fällig. Seit Januar 2006 müssen die  
10 Betriebe die Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Beschäftigten spätestens am drittletzten  
11 Bankarbeitstag des laufenden Monats abführen. Im Folgemonat ist der verbleibende  
12 Restbetrag ebenfalls zum drittletzten Bankarbeitstag fällig. Diese Regelung erfordert nun  
13 zwei Arbeitsschritte. Im laufenden Monat ist eine Schätzung der voraussichtlichen Höhe  
14 der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung und im Folgemonat eine endgültige  
15 Abrechnung notwendig. Dadurch ergibt sich vor allem für die Unternehmen, bei denen sich  
16 die Arbeitsentgelte für Beschäftigte aus variablen Entgeltbestandteilen zusammensetzen,  
17 ein unzumutbarer Mehraufwand.